



Rechtsanwalt zu schreiben. Es ist zweckmäßig, wenn dazu ein Verzeichnis der in der DDR zugelassenen Anwälte vorliegt. Besteht ein Beschuldigter darauf, einen Anwalt unverzüglich zu benachrichtigen, kann dieses Verlangen zur sofortigen Weiterleitung an den Staatsanwalt mündlich oder schriftlich entgegengenommen werden. Dem Beschuldigten kann weiter mitgeteilt werden, daß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 64 (3) StPO) der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens Bedingungen für den Verkehr mit dem Rechtsanwalt festlegen kann, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Dazu kann ausgeführt werden, daß Bedingungen eine zeitliche Begrenzung des Gesprächs, eine Beschränkung des Gesprächs auf persönliche Belange oder auf bestimmte Sachkomplexe, zu denen die Ermittlungen im wesentlichen abgeschlossen sind und Durchführung des Gesprächs in Anwesenheit des Staatsanwaltes oder eines Angehörigen des Untersuchungsorgans zur Kontrolle der Festlegungen<sup>1</sup> sein können. Jegliche weiterführende Argumentation betreffs der Einbeziehung des Verteidigers muß unter dem Hinweis, daß das Untersuchungsorgan nicht über Aufgaben des Staatsanwaltes zu befinden hat, unterlassen werden. Es ist sonst nicht auszuschließen, daß Beschuldigte dadurch Möglichkeiten erlangen, solche Ausführungen des Untersuchungsführers in Gesprächen mit Verteidigern derart auszuwerten, daß seitens des Untersuchungsorgans Vorbehalte gegen die Tätigkeit dieses bestimmten Verteidigers bestehen oder solche Ausführungen genutzt werden, dem Untersuchungsorgan Entscheidungen zur zeitweisen Beschränkung des Rechts auf Verteidigung zu unterstellen, zu denen nur der Staatsanwalt entsprechend den gesetzlichen Regelungen befugt ist.

Es ist mitunter zweckmäßig, die Festlegung der erforderlichen Bedingungen durch den Staatsanwalt bereits im Zusammenhang mit

<sup>1</sup> vgl. Handbuch für den Staatsanwalt, NfD, Herausgegeben vom Generalstaatsanwalt der DDR, Berlin 1977, S. 81